

Anzeige

einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit gemäß §§ 126 Abs. 2 LBG, 9 S.1 HNtV

einer sonstigen nicht genehmigungspflichtigen oder allgemein genehmigten Nebentätigkeit gemäß § 9 S. 3 HNtV

Name	Vorname	Amtsbezeichnung
Hochschule/ Fachbereich		Besoldungsgruppe

Ich beabsichtige, folgende nicht genehmigungspflichtige/ allgemein genehmigte Nebentätigkeit zu übernehmen und zeige dies hiermit an.

1. Art der Nebentätigkeit			
2. Auftraggeber, Dienststelle o. ä.			
3. Vorgesehene Gesamtdauer der Nebentätigkeit von – bis Höhe der Vergütung			
4. Wöchentliche Stundenzahl a) der Nebentätigkeit b) Vorbereitung, Reisen u. ä.			
5. Ort an dem die Nebentätigkeit durchgeführt werden soll			
6. Inanspruchnahmen Werden bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Material oder Personal der Universität Bielefeld in Anspruch genommen, ist hierfür eine vorherige Genehmigung erforderlich. Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere Diensträume und deren Ausstattung auch mit Apparaten und Instrumenten. Zum Material gehören alle verbrauchbaren Sachen und die Energie. Zur Inanspruchnahme von Personal gehört auch die Nutzung eines Sekretariats. <input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass im Rahmen der beantragten Nebentätigkeit keine Inanspruchnahme erfolgt. <input type="checkbox"/> Die beabsichtigten Inanspruchnahmen sind nachstehend angegeben. Ich bitte um Genehmigung.			
Art	von – bis	Wöchentliche Stundenzahl	Bemerkungen
a. Einrichtungen			
b. Personal (nur gemäß § 14 Abs.4 HNtV; Text siehe Rückseite)			

c. Material			
7. Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Antrages:			
8. Die von mir beantragte Tätigkeit ist:			
<input type="checkbox"/> wirtschaftlicher Art <input type="checkbox"/> nichtwirtschaftlicher Art Hinweis: Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt angeboten werden, auf eine Gewinnerzielung kommt es nicht an, wirtschaftliche Tätigkeiten sind z.B. Auftragsforschung, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen wie Beratungs-/ Gutachtertätigkeit, vergütete Vortragstätigkeit (i.d.R. sind wirtschaftliche Tätigkeiten daran zu erkennen, dass die damit verbundenen Einnahmen umsatzsteuerpflichtig sind); nichtwirtschaftliche Tätigkeiten sind z.B. die unabhängige Forschung und Lehre zur Erweiterung des Wissens und Verständnisses und die Verwertung von Forschungsergebnissen im nichtwirtschaftlichen Bereich. Die Einordnung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist ggf. auf einem gesonderten Blatt zu begründen.			

Datum	Unterschrift
Kenntnisnahme des Fachbereichs:	

§ 126 Abs. 2 LBG

(2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal (§ 121) hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 u. 3, die gegen Vergütung ausgeübt werden sollen, der dienstvorgesetzten Stelle vor Aufnahme unter Angabe von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlich zu erwartenden Entgelte und geldwerten Vorteilen anzuzeigen. Die oberste Dienstbehörde kann bei geringfügigen Nebentätigkeiten auf die Anzeige allgemein verzichten.

§ 51 Abs. 1 LBG

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
3. die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen, die als solche zu Beamten ernannt sind, und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten außerhalb der öffentlichen Hochschulen,
4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen der Beamten in
 - a) Gewerkschaften und Berufsverbänden oder
 - b) Organen von Selbsthilfeeinrichtungen,
5. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

§ 9 HNTv

Der Beamte hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBG, die gegen Vergütung ausgeübt werden sollen, dem Dienstvorgesetzten nach Maßgabe des § 126 Abs. 2 LBG anzuzeigen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann bei geringfügigen Nebentätigkeiten auf die Anzeige allgemein verzichten. Die Anzeigepflicht für andere als die in Satz 1 genannten nicht genehmigungspflichtigen und für allgemein genehmigte Nebentätigkeiten richtet sich nach der Regelung der in § 2 bezeichneten Verordnung.